

II- **816** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 4. Juni 1976

Z1.10.000/13-Parl/76

**321/AB**

1976 -06- 0 8

zu **306 J**An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 306/J-NR/76, betreffend Einsparungen auf dem Gebiet der Lehraufträge, die die Abgeordneten Dr. STIX und Genossen am 9. April 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Anzahl der beantragten und bewilligten remunerierten Lehraufträge an den Universitäten (früher: wissenschaftliche Hochschulen) ist in den letzten Jahren auch unter Berücksichtigung der steigenden Studentenzahlen so enorm angewachsen, daß unter Bedachtnahme auf die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie eines geregelten Studienbetriebs eine Neuordnung ab dem Wintersemester 1976/77 dringend notwendig erscheint. Folgende Übersicht beweist die von Jahr zu Jahr steigenden Beträge für Lehrauftragsremunerationen:

	Bundesvoranschlag:	Rechnungsabschluß:
1970	41.500.000,-	48.219.798,-
1971	49.930.000,-	69.104.722,-
1972	62.522.000,-	85.377.671,-
1973	88.392.000,-	107.986.091,-
1974	102.815.000,-	130.809.629,-
1975	131.330.000,-	177.850.000,-
1976	167.500.000,-	

- 2 -

Die Aufwendungen für Lehraufträge sind von 41,5 Millionen S im Jahre 1970 auf ca. 180 Millionen S im Jahre 1976 angestiegen. Betrug die Zahl der Lehrbeauftragten 1970 noch 1000, so ist sie bis zum Jahre 1976 auf 2864 gestiegen; die Zahl der remunerierten Lehraufträge ist noch stärker gestiegen, und zwar von 1562 im Jahre 1970 auf 4531 im Jahre 1976. Auf einen Professor entfallen derzeit 2 Lehrbeauftragte. Und hinsichtlich des Lehrangebotes betragen die von Ordentlichen Universitätsprofessoren (ausschließlich der Ankündigungen gemeinsam mit Assistenten) im Wintersemester 1974/75 angekündigten Lehrveranstaltungen ca. 10.000 Semester-Wochenstunden und die Zahl der von Lehrbeauftragten abgehaltenen Lehrveranstaltungen 10.039 Semester-Wochenstunden.

Im übrigen wurde ich von einer Reihe von Universitätslehrern selbst mündlich und schriftlich auf verschiedene Formen des Mißbrauchs von remunerierten Lehraufträgen hingewiesen und Ratschläge für Einsparungsmaßnahmen übermittelt.

Neben dem finanziellen Argument waren/<sup>es</sup> auch die Einwände, daß durch eine übermäßige Zahl von Lehraufträgen der reguläre Studienbetrieb gestört werde. Schließlich haben aber auch Stichproben ergeben, daß es Lehraufträge gibt, an denen nur eine Zahl von 1-2 Studierenden teilnahmen.

Um eine zeitgerechte Neuordnung durchzuführen, die der dringend gebotenen Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung Rechnung trägt und derart hohe Überschreitungen des vom Nationalrat im Bundes-Finanzgesetz gesetzlich fixierten Ausgabenrahmens für Lehraufträge künftig vermeiden hilft, wurden daher mit Runderlaß vom 24. Jänner 1976, 31.68.153/73-SL I/75, Einsparungsmaßnahmen angeordnet. Der zitierte Runderlaß hat jedoch keineswegs generell eine Einschränkung der Lehraufträge um 20 % pro Fakultät verordnet, sondern diesen Prozentsatz ausdrücklich als "ungefähre Richtschnur" bezeichnet.

- 3 -

Der Erlaß hat daher u.a. folgendes angeordnet:

- " 1. Als ungefähre Richtschnur für die notwendigen Reduktionen müssen ab Wintersemester 1976/77 20 % der bisher bewilligten remunerierten Lehraufträge eingespart werden.
2. Nach der Beschlußfassung und Antragstellung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung haben Gespräche zwischen dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Dekan (bzw. Rektor) stattzufinden, bei denen die Notwendigkeit der zu beantragenden remunerierten Lehraufträge im Detail zu klären sein wird.
3. Dauerlehraufträge werden aus grundsätzlichen Erwägungen in Hinkunft nicht mehr genehmigt werden, da dagegen auch von Seiten der Universitätsprofessoren ernste Bedenken geäußert wurden. Bestehende Dauerlehraufträge müssen ab WS 1976/77 in zeitlich befristete (ein Semester, höchstens ein Studienjahr) umgewandelt werden.
4. Bei der Antragstellung von remunerierten Lehraufträgen ist sohin folgende Aufgliederung unbedingt zu beachten, d.h., daß die Antragstellung getrennt zu erfolgen hat:
- a) für Pflichtlehrveranstaltungen:
- In jedem einzelnen Fall ist eingehend zu prüfen, ob ein remunerierter Lehrauftrag unter Bedachtnahme einerseits auf Studiengesetz, Studienordnung und Studienplan und andererseits auf die Zahl der Studierenden und die Zahl der Universitätslehrer und deren Lehrverpflichtung notwendig ist.
- b) für Wahlfächer Wahllehrveranstaltungen:
- Gerade hier muß getrachtet werden, eine Reduzierung auf ein absolut notwendiges Minimum zu erreichen.
- c) Freifächer:
- Remunerierte Lehraufträge für Freifächer können in Hinkunft

- 4 -

nur dann bewilligt werden, wenn dadurch nachweislich ein erheblich ergänzendes Lehrangebot erzielt werden kann, das durch keine anderen Lehrveranstaltungen gedeckt werden kann.

5. Abschließend wird betont, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bereits eine Antragstellung zu unterlassen sein wird, die nur einer finanziellen Verbesserung oder dem Prestige von Angehörigen der Universitäten (§ 22 lit. a bis c des Universitäts-Organisationsgesetzes) bzw. von Praktikern dient".

Die Erlassung neuer Studienordnungen muß nicht notwendigerweise mit einer Vermehrung der Lehraufträge verbunden sein; das an den Universitäten bereits vorhandene Lehrpersonal kann zumeist einen Großteil der neuen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrverpflichtung der Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Professoren und durch die Mitwirkung von Assistenten anbieten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Wahl- und Freifächer nicht in jedem Semester angeboten werden müssen; zumeist genügt es, eine Lehrveranstaltung einmal in jedem Studienjahr anzubieten. Die bisherige Praxis, diese Lehrveranstaltungen jedes Semester anzubieten, hat gezeigt, daß sie von sehr wenigen Studenten belegt wurden, was die semesterweise Bewilligung solcher unterbesuchter Lehrveranstaltungen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheinen ließ.

Abschließend sei daher ausdrücklich festgestellt, daß die von den anfragenden Abgeordneten behauptete Gefährdung der vom Bundesgesetzgeber normierten "Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden" (§ 1 AHStG + UOG) nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht besteht; es können daher auch nicht "Maßnahmen gegen Gefahren" getroffen werden. Mit dem zit. Runderlaß vom 24. Jänner 1976 soll nur im Bereich der remunerierten Lehraufträge eingespart werden, ohne hiedurch die Vielfalt des Angebotes an Lehrveranstaltungen zu schmälern.

